

**520/AB XXII. GP**

---

**Eingelangt am 31.07.2003**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

## **Anfragebeantwortung**

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen vom 17. Juni 2003, Nr. 543/J, betreffend „Vollziehung Pflanzenschutzgesetz“, beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend ist anzumerken, dass durch die Gründung der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) und die damit verbundene Konzentration der vorhandenen Ressourcen Synergieeffekte genutzt und damit bessere Kontrollmöglichkeiten und ein höheres Schutzniveau für Konsumenten erreicht werden.

### Zu den Fragen 1 bis 3:

Wie bereits in der Anfragebeantwortung meines Vorgängers zur parlamentarischen Anfrage Nr. 2777/J vom 12. September 2001 ausgeführt, fällt sowohl die Kontrolle von Erzeugern, Handelsbetrieben und Importeuren als auch die Kontrolle von Bauernhöfen in die Kompetenz der Länder. Diesbezügliche detaillierte Daten liegen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) nicht vor.

Zu Frage 4:

Die Anzahl der Untersuchungen auf Befall durch Quarantäne-Schadorganismen nach dem Pflanzenschutzgesetz 1995, BGBI. Nr. 532/1995 i.d.g.F, durch das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft (BFL) - 2001 bzw. dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) - 2002 beläuft sich auf 2222 Untersuchungen im Jahr 2001 und 5264 Untersuchungen im Jahr 2002.

Zu Frage 5:

Anzahl der untersuchten Proben vom BFL (2001) bzw. BAES (2002):

Jahr	amtliche Proben	private Proben
2001	1393	829
2002	1483	3781

Zu Frage 6:

Einnahmen durch private Probenuntersuchungen vom BFL (2001) bzw. BAES (2002):

Jahr	Einnahmen privat
2001	15079,50 EUR
2002	76898,53 EUR

Zu Frage 7:

Im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung wurden im genannten Zeitraum keine Strafen bzw. sonstige Sanktionen verhängt.

Inwieweit im Zuständigkeitsbereich des Zolls (Import von bestimmten pflanzlichen Produkten) Strafen verhängt wurden, ist dem BMLFUW nicht bekannt. Da Strafen bzw. sonstige Sanktionen im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung nicht verpflichtend mitgeteilt werden müssen, liegen auch keine Daten hierüber vor.

Zu Frage 8:

Im Bereich der Vollziehung des Pflanzenschutzgesetzes 1995 ist die Verhängung von Organstrafmandaten nicht vorgesehen.

Zu Frage 9:

Im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung wurden im genannten Zeitraum keine Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet.

Verwaltungsstrafverfahren im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung und im Zuständigkeitsbereich des Zolls (Import von bestimmten pflanzlichen Produkten) müssen nicht verpflichtend mitgeteilt werden, weshalb darüber auch keine Daten vorliegen.

Zu Frage 10:

Im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung wurden im genannten Zeitraum keine Verwaltungsstrafverfahren in erster Instanz eingeleitet.

Verwaltungsstrafverfahren in erster Instanz im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung und im Zuständigkeitsbereich des Zolls (Import von bestimmten pflanzlichen Produkten) müssen nicht verpflichtend mitgeteilt werden, weshalb darüber auch keine Daten vorliegen.

Zu Frage 11:

Im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung wurden im genannten Zeitraum keine Verwaltungsstrafverfahren in erster Instanz eingestellt oder abgeschlossen.

Verwaltungsstrafverfahren in erster Instanz im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung und im Zuständigkeitsbereich des Zolls (Import von bestimmten pflanzlichen Produkten) müssen nicht verpflichtend mitgeteilt werden, weshalb darüber auch keine Daten vorliegen.

Zu Frage 12:

Für den genannten Zeitraum wurden dem BMLFUW keine Einstellungen von Verfahren durch einen UVS bekannt.

Zu Frage 13:

Für den genannten Zeitraum wurden dem BMLFUW keine rechtskräftigen Entscheidungen durch den VwGH bekannt.

Zu Frage 14:

Die Verwendung der Einnahmen aus Straferkenntnissen entzieht sich der Kenntnis des BMLFUW.

Zu Frage 15:

Im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung kam es bis dato zu keinen strafrechtlichen Anzeigen.

Zu Frage 16:

Die Ergebnisse wurden für das Jahr 2001 im Jahresbericht des BFL veröffentlicht, für das Jahr 2002 wird derzeit der Jahresbericht der AGES erstellt.

Zu den Fragen 17 und 18:

Diese Berichte liegen (für 2002 nach Fertigstellung) in der Bibliothek der AGES bzw. des BMLFUW auf und werden, soweit vorrätig, an Interessenten auf Anfrage zugesendet.

Zu den Fragen 19 und 20:

Es werden weiterhin derartige Berichte erstellt werden.

Zu den Fragen 21, 22 und 24:

Zum 31.12.2001 betrug der Personalstand im Bereich der Landwirtschaft (LWT) der AGES 544 Personen, davon 395 in Wien und 149 in Linz.

Mit 31.12.2002 waren im Bereich LWT der AGES 418,5 Personen beschäftigt, davon 333,4 in Wien und 85,1 in Linz. Personal für Verwaltung, EDV, Buchhaltung, Personalwesen etc. wird nicht mehr dem Fachbereich Landwirtschaft zugerechnet.

Zu Frage 23:

Die Personalausgaben betragen in den Jahren 2001 und 2002 in Mio Euro:

LWT Wien:

2001:	13,620
01.01.2002 bis 31.05.2002:	5,919
01.06.2002 bis 31.12.2002:	11,900*

\* Kosten entsprechend höher durch zusätzliche Zahlung des Beitrages zum Bundespensionsamt (Beamte)

LWT Linz:

2001:	4,604
01.01.2002 bis 31.05.2002:	1,918
01.06.2002 bis 31.12.2002:	4,100

Das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald ist ebenfalls für einen kleinen Teilbereich des Vollzugs des Pflanzenschutzgesetzes 1995 zuständig. Den Ländern obliegen ebenfalls Vollzugsmaßnahmen.

Zu den Fragen 25 und 26:

Die AGES muss wie viele andere Institutionen des Bundes den Personaleinsatz optimieren. Sinnvolle Reduktionen werden durch Synergieeffekte bei Standortzusammenlegungen und durch Reduktion der Verwaltung angestrebt. Die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Planstellen werden nachbesetzt.

Zu Frage 27:

Aufgrund der Vielfalt der einzelnen Untersuchungsparameter hängen die Gesamtkosten pro bearbeiteter Probe von der Fragestellung ab und können daher nicht pauschal angegeben werden.

Zu Frage 28:

Eine Erweiterung bzw. Reduzierung von Kontrollen ist abhängig von EU-Vorgaben und hängt weiters von Risiko-Analysen betreffend Auftreten oder Einschleppungsgefahr von Quarantäneschadorganismen ab.

Zu den Fragen 29 und 31:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Beantwortung der vorliegenden Fragen nicht in meinen Kompetenzbereich fallen; außerdem ist die Einrichtung bzw. der Aufbau von Organisationsstrukturen nationaler Dienststellen dem jeweiligen Mitgliedstaat vorbehalten und nicht auf EU-Ebene vorgegeben.

Gemäß Artikel 2 Abs. 1 lit g der Richtlinie 2000/29/EG übermittelt die Kommission den Mitgliedstaaten die Angaben über die amtlichen Stellen der Mitgliedstaaten (ohne nähere Spezifikation), die für die Durchführung der phytosanitären Kontrolle zuständig sind.

Nachfolgend eine Zusammenstellung der Ansprechstellen, darunter auch nachgeordnete Dienststellen, sofern solche der EK als Ansprechstellen bekanntgegeben wurden:

**BELGIEN**

Ministère des Classes Moyennes et de l'Agriculture  
Service de la Protection des Végétaux  
W.T.C. 3, 6ème étage  
Boulevard Simon Bolivar, n° 3  
B-1000 BRUXELLES

**DÄNEMARK**

Ministry of Food, Agriculture and Fisheries  
The Danish Plant Directorate  
Skovbrynet 20  
DK - 2800 Kgs. LYNGBY

**DEUTSCHLAND**

Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA)  
Messeweg 11-12  
D - 38104 BRAUNSCHWEIG

**GRIECHENLAND**

Ministry of Agriculture  
Chief of Plant Protection  
General Directorate of Plant Produce  
Directorate of Plant Produce Protection  
Division of Phytosanitary Control  
Ippokratous str. 3-5  
GR - ATHENS

**SPANIEN**

Subdirección General de Sanidad Vegetal  
Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación  
Avenida Ciudad de Barcelona, 6 - 2a Planta  
E - 28007 MADRID

**FRANKREICH**

Ministère de l'Agriculture et la Pêche  
Sous Direction de la Protection des Végétaux  
251, rue de Vaugirard  
F - 75732 PARIS CEDEX 15

**IRLAND**

Department of Agriculture and Food  
Agriculture House  
Kildare Street  
IRL - DUBLIN 2  
Sowie für den Forstbereich:  
Forest Service - Forest Protection Section  
Department of the Marine and Natural Resources  
Leeson Lane  
IRL-DUBLIN 2

**ITALIEN**

Ministero delle Politiche Agricole e Forestali (MiPAF)  
Servizio Fitosanitario  
Via XX Settembre 20  
I - 00187 ROMA

**LUXEMBURG**

Ministère de l'Agriculture  
Adm. des Services Techniques de l'Agriculture  
Service de la Protection des Végétaux  
16, route d'Esch - BP 1904  
L - 1019 LUXEMBOURG

## NIEDERLANDE

Plantenziektenkundige Dienst  
Fytosanitaire Ontwikkeling  
Geertjesweg 15/Postbus 9102  
NL - 6700 HC WAGENINGEN

## PORTUGAL

Direcção-Geral de Protecção das Culturas  
Quinta do Marquês  
P - 2780 OEIRAS

## FINNLAND

Plant Production Inspection Centre  
Plant Protection Service  
Vilhonvuorenkatu 11 .C  
P.O. Box 42  
FIN - 00501 Helsinki

## SCHWEDEN

Jordbruks Verket  
Swedish Board of Agriculture  
Plant Protection Service  
S-55182 Jönköping

## VEREINIGTES KÖNIGREICH

Department for Environment, Food and Rural Affairs  
Central Science Laboratory,  
Sand Hutton  
UK - YORK Y041 1LZ  
Sowie für den Forstbereich:  
Forestry Commission  
231 Corstorphine Road  
UK - Edinburgh EH12 7AT

Zu Frage 30:

Hierüber liegen dem BMLFUW keine Daten vor.

Zu Frage 32:

Zur Vollziehung des Pflanzenschutzgesetzes 1995 in 1. Instanz waren im Rahmen der unmittelbaren Bundesverwaltung keine Aufsichtsorgane in den Ländern tätig. Da über die Anzahl der Aufsichtsorgane zur Vollziehung des Pflanzenschutzgesetzes 1995 in der

mittelbaren Bundesverwaltung keine Meldepflicht besteht, liegen auch keine Daten darüber vor.

Zu Frage 33:

Vergleichbare Daten liegen dem BMLFUW nicht vor.

Zu Frage 34:

Importsendungen aus Drittländern werden - soweit es sich um kontrollpflichtige Waren gemäß den einschlägigen EG-Vorschriften handelt - unmittelbar bei der Einfuhr in die EU (an der Eintrittsstelle) in unmittelbarer Bundesverwaltung einer Kontrolle durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst zugeführt. Erforderlichenfalls werden im Rahmen dieser Kontrollen auch labormäßige Untersuchungen durchgeführt. Eine Einfuhr ist nur möglich, wenn die Sendungen den EG-Bestimmungen entsprechen. Andernfalls wird die beanstandete Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.

Zu Frage 35:

Die Strafbestimmungen im Pflanzenschutzgesetz 1995 erscheinen ausreichend (Höchststrafe von 36.340,- EUR). Eine Einführung von Mindeststrafen erscheint nicht nötig.

Zu Frage 36:

Eine diesbezügliche Novellierung ist nicht erforderlich.

Zu Frage 37:

Jede Sendung mit Waren des Anhangs V B des Pflanzenschutzgesetzes 1995 wird mittels Dokumenten-, Nämlichkeits- und Gesundheitskontrolle (visuell) auf Befall durch Quarantäne-Schadorganismen kontrolliert. Bei Verdacht oder im Zuge eines Schwerpunktprogramms werden zusätzlich Laboruntersuchungen durchgeführt. Alle Kontrollen und Laboruntersuchungen sind amtlich.

Zu Frage 38:

Kontrolle von Importsendungen aus Drittländern nach dem Pflanzenschutzgesetz 1995 an österreichischen Eintrittstellen in die EU-Mitgliedstaaten:

2001	12.956 Importsendungen kontrolliert (ausgenommen Holz)	442 Probenziehungen
2002	12.351 Importsendungen kontrolliert (ausgenommen Holz)	549 Probenziehungen

Die Zahlen beziehen sich auf alle Kontrollen, die an österreichischen Eintrittstellen durchgeführt wurden, ungeachtet des Bestimmungslandes innerhalb der Europäischen Gemeinschaft. Eine Zuordnung auf die einzelnen Bundesländer ist nicht möglich.

Zu den Fragen 39 und 40:

Da den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes 1995 durch das BFL bzw. BAES, als auch durch die Länder nachgekommen wurde, waren weder Verfügungen noch Weisungen erforderlich.

Zu den Fragen 41 und 42:

Neben den durch gesetzlichen Auftrag vorgesehenen Untersuchungen sollen auch einnahmenseitige Maßnahmen gesetzt werden. Diese sollten jedoch unter strenger Einhaltung von Faktoren wie Verhinderung von Quersubventionen privater Aufträge und unter Wahrung der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Objektivität erfolgen.

Zu Frage 43:

Die Umsetzung der Richtlinie 2002/89/EG erfolgt durch das kürzlich beschlossene Agrarrechtsänderungsgesetzes 2003, dessen Artikel 1 eine Novelle des Pflanzenschutzgesetzes 1995 beinhaltet.

Zu den Fragen 44 und 45:

Änderungen bzgl. dieser Rechtsmaterie auf europäischer Ebene werden im Ständigen

Ausschuss für Pflanzenschutz in Brüssel vorbereitet. Die jeweiligen Vertreter werden vom BMLFUW beauftragt und vertreten entsprechend der konkreten Fragestellung die österreichische Position.

Zu Frage 46:

Die bestehenden nationalen Strafbestimmungen dieses Bundesgesetzes erscheinen ausreichend.

Zu den Fragen 47 und 48:

Das kürzlich beschlossene Agrarrechtsänderungsgesetz 2003 wird in den nächsten Tagen in Kraft treten. Der Inhalt ist den Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, Nr. 117- XXII. GP zu entnehmen.

Zu Frage 49:

Österreich war im Rahmen der Vollziehung des Pflanzenschutzgesetzes 1995 an internationalen bzw. EU-Überwachungs- und Kontrollprojekten nicht beteiligt.

Zu Frage 50:

Im Zuge der Einrichtung der AGES und des BAES ergeben sich für die Vollziehung (z. B. Überwachung, Untersuchungen) dieses Bundesgesetzes keinerlei Änderungen.

Zu den Fragen 51 und 52:

Es sind dem BMLFUW keine Probleme in der Vollziehung (z. B. mittelbare Bundesverwaltung) bekannt geworden.

Zu Frage 53:

Das BAES mit seinen Standorten Wien und Linz.

Zu Frage 54:

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes (Stichtag 01.07.03) sind je nach Bedarf ca. 40 Mitarbeiterinnen zuständig bzw. beschäftigt.

Zu den Fragen 55 und 56:

Ansprechpartner für Angelegenheiten des BAES ist grundsätzlich der Direktor des Bundesamtes, Herr Dr. Bernhard Url. Die fachliche Zuständigkeit liegt bei den jeweiligen Instituts- bzw. Abteilungsleitungen. Die Namen der Mitarbeiterinnen können der Homepage der AGES entnommen werden ([www.ages.at](http://www.ages.at)).

Zu Frage 57:

Alle.

Zu Frage 58:

Prinzipiell trete ich für eine Harmonisierung der Begriffe ein; Unterschiede sind jedoch bedingt durch die auf EU-Ebene vorgesehene Terminologie.

Zu den Fragen 59 und 60:

Nein, für eine derartige Übertragung besteht derzeit kein Anlass.